

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) wurde zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert. Es bedarf einer dringenden Anpassung aufgrund der Umsetzungspflicht der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen festlegt.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht weder für die öffentlichen Haushalte noch bei den Kammern für Heilberufe zusätzliche Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5 b des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender neue § 5 c eingefügt:

"§ 5 c
Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen der Kammern nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist von den Kammern eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

(2) Die Kammern haben der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Prüfung der Verhältnismäßigkeit mit den Erläuterungen und Gründen nach Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 spätestens mit der Einreichung der Satzung an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 15 Abs. 2 vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nicht erteilen, wenn sie das Prüfergebnis der Kammer nicht bestätigen kann. Soweit keine Genehmigungspflicht besteht, haben die Kammern die Unterlagen nach Satz 1 spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch die Kammer der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen; § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vor der Einführung oder Änderung von Vorschriften nach Absatz 1 kommen die Kammern in geeigneter Weise den Informationspflichten nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 nach.

(4) Den Kammern obliegen zu den Vorschriften nach Absatz 1 Maßnahmen der fortlaufenden Überwachung nach Artikel 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung wird die Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, die aufgrund der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich und bis zum 30. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen ist, durch Einfügung des § 5 c umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Bereich der Rechtsetzung durch die Heilberufekammern ein neuer § 5 c eingefügt. Für den Bereich der Rechtsetzung des Landes (Thüringer Gesetze und Verordnungen) erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung. Bereits die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; 2007 L 271 S. 18; 2008 L 93 S. 28; 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und die Ergebnisse der Europäischen Kommission vorzulegen (so auch Erwägungsgrund 4 zur Richtlinie (EU) 2018/958). Mit der Richtlinie (EU) 2018/958 werden Regeln zu solchen von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen festgelegt. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Absatz 1 verpflichtet die Heilberufekammern vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zum Beruf oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen.

Absatz 2 bestimmt, dass das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde nachgeprüft und im Rahmen der nach § 15 Abs. 2 für die meisten Satzungen erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigung bestätigt wird. Dieses Erfordernis leitet sich aus Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 her, der eine objektive und unabhängige Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung fordert. Sollte auch für nicht in § 15 Abs. 2 genannte Satzungen oder deren Änderung gegebenenfalls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen sein, wird hierzu in Absatz 2 Satz 3 eine Regelung getroffen.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2018/958, während Absatz 4 die Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 bezweckt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling